

Satzung

des Reitervereins Lohengrin Hau 1921 e.V. Hau

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein „Lohengrin“ e.V. Hau mit dem Sitz in 47551 Bedburg-Hau, Schmelenheide75 ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kleve unter VR 0309 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Kleve, des Kreissportbundes und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Bonn, des LandesSportBundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). (Änderung vom 13.05.2002)

Der Verein wurde am 2. Juni 1967 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve unter der Nr. VR 309 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesports und -haltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Änderung vom 13.05.2002)
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 17).

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird auf Antrag erteilt.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken beteiligen

b) außerordentlichen Mitgliedern (passiv)

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Reiterverein "Lohengrin" e.V. Hau ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,

2. durch schriftliche Abmeldung,

3. durch Ausschluss.

Gründe für den Ausschluss:

d) erheblicher Verstoß gegen die Interessen des Reitervereins, gegen die Sportkameradschaft oder bei unehrenhaften Handlungen,

b) zeitlicher Verzug von mehr als 6 Monaten für fällige Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich zuzustellen. Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Ältestenrat oder zu Protokoll beim Ältestenrat möglich.

Ausgeschiedene Mitglieder und ihre Angehörigen bzw. Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrem Leistungsstand, auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich entsprechend der Satzung zu verhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern.
 - d) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.
 - e) keine ehrenrührigen Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7 Stammitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitervereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stammitgliedschaft von Reitern bzw. Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reiterausweise über das zuständige Verbandsausschussmitglied dem Verband zu melden. Es gelten die Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO). Allgemein ist mit der Änderung der Stammitgliedschaft bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stammitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von zwei Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stammitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum der Ausstellung muss in jedem Falle aber vor dem Nennungsschluss der betreffenden Veranstaltung liegen, es sei denn, dass die Ausschreibungen einen anderen Termin bestimmen. In besonders begründeten Fällen (z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel) kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 8 Mitgliedsbeiträge/Einnahmen

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es handelt sich hierbei um einen Jahresbeitrag, der am 1. Tag jeden Jahres fällig ist.

Pro Pferd wird eine Anlagenbenutzungsgebühr erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dem Verein steht der volle Jahresbeitrag zu und zwar auch bei einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen; ebenso eine Vermögensansammlung. zu anderen Zwecken.

§ 9 Vergütungen

Der Verein gewährt an seine Sachbearbeiter keine zweckfremden unverhältnismäßig hohen Vergütungen. Zu gewährende Vergütungen sind in Höhe der Bestimmungen des Bundesangestelltentarifes -TVÖD und im Rahmen der Gemeinnützigkeit festzusetzen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vorher. Enthält die Tagesordnung eine Satzungsänderung wird die Einladung 4 Wochen vorher verschickt. Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

b) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, minderjährige Mitglieder müssen von ihrem Erziehungsberechtigten vertreten werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassenführers und des Sportwarts,
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Ältestenrates,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
7. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

Wenn die Tagesordnung es vorsieht, ist eine Satzungsänderung gemäß § 33 BGB mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder zu beschließen.

§ 12
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Geschäftsführer

dem Hallengeschäftsführer

dem Kassenführer

dem Sportwart

dem Liegenschaftswart

Jugendwart

Der 1. Vorsitzende, der Kassenführer, der Hallengeschäftsführer, der Sportwart werden auf Jahreshauptversammlungen mit gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Liegenschaftswart werden auf Jahreshauptversammlungen mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, Jugendliche unter 18 müssen von ihrem Erziehungsberechtigten vertreten werden.

Der 1. Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenführer, dem Geschäftsführer oder dem Sportwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (§ 26 BGB)

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die Erstellung einer Hallen- und Reitordnung.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendig werdenden Funktionsbereichen und Ausschüssen, sowie der Bestellung besonderer Vertreter (gemäß §30 BGB)

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet den Jahresbericht.

Der Kassenführer übernimmt alle Kassengeschäfte und erstattet den Kassenbericht.

Kreditaufnahmen, die den Betrag von jährlich € 25.000,00 überschreiten bedürfen der Zustimmung des Ältestenrates.

Kreditaufnahmen, die den Betrag von jährlich € 50.000,00 überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dem Sportwart obliegt die Aus- und Fortbildung im Reiten. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das gesamte Jahres- Ausbildungs- und Turnierprogramm und erstellt den Jahresbericht über den Ausbildungsstand und das Turniergehen.

§ 13
Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.

Er hat über die Einsprüche gemäß § 5 der Satzung (Erlöschung der Mitgliedschaft) zu entscheiden. Seine Zustimmung gemäß § 11 (Mitgliederversammlung) ist erforderlich. Außerdem kann er Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern schlichten, sofern von einem an der Streitigkeit beteiligten Mitglied ein Antrag gestellt wird.

§ 14
Jugendwart

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Der Jugendwart sollte älter als 21 Jahre sein. Der Jugendwart kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

Der Vorstand und der Jugendwart haben die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und zum Pferd zu fördern.

§ 15
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie werden für die Dauer von längstens 2 Jahren gewählt, wobei in jedem Kalenderjahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 16
Geschäfts— und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und eine Bilanz zu erstellen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bedburg-Hau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Änderung 26. April 2004)

Die Eintragung der Satzungsänderung ist beim Vereinsregister zu beantragen.

Bedburg-Hau, den 03.03.2010

1. Vorsitzende

(Beatrix Openorth)

2. Vorsitzende

(Nina Vermaasen)

3. Geschäftsführer

(Herbert Morawietz)

4. Hallengeschäftsführer

(Sabine Richter)

5. Kassenführer

(Ronja Wolf)

6. Sportwart

(Elisabeth Derksen-Hübner)